Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9756**

18. Wahlperiode 26.09.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

A. Problem und Ziel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung von Georgien ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Ziel des Abkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-georgischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung zu steigern und dadurch die innere Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Abgabe der nach Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen deutschen Ratifikationsersatzmitteilung und damit für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine für Bund, Länder und Kommunen.

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Abkommen, für das durch dieses Gesetz die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für die Abgabe der deutschen Ratifikationsersatzmitteilung und damit für das Inkrafttreten geschaffen werden sollen, enthält zwölf Informationspflichten für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 26. September 2016

121 (132) 30103 Ge 133

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisanierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 9. Juli 2014 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet entsprechend der bisherigen Staatspraxis bei Sicherheitsabkommen mit Drittstaaten Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Es werden zwölf Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Diese ergeben sich aus Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Nummer 1, 7 und 8, Artikel 4 Satz 5, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Nummer 1, 3, 4 und 6, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Satz 2 des Abkommens.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Georgia on Cooperation in Combating Organized Crime, Terrorism and Other Serious Criminal Offences

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Georgien,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

eingedenk der großen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, des Terrorismus, der Kriminalität im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und Vorläufersubstanzen, des illegalen Waffenhandels sowie der illegalen Einschleusung von Personen,

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zu fördern,

in dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit in allen Bereichen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu verstärken und sich gegenseitig zu unterstützen,

in der Überzeugung, so zur Entwicklung der guten Beziehungen zwischen den beiden befreundeten Ländern beizutragen,

im Hinblick auf die allgemein anerkannten Normen und Grundsätze des Völkerrechts und auf die völkerrechtlichen Verträge, die die beiden Staaten ratifiziert haben und die den Geltungsbereich dieses Abkommens betreffen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts durch ihre zuständigen Behörden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1. Straftaten gegen das Leben, den Körper und die Gesundheit,
2. Terrorismus,
3. unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, im Folgenden als „Rauschgift“ bezeichnet, sowie von beziehungsweise mit Vorläufersubstanzen hierzu,
4. unerlaubte Herstellung von, unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoff sowie von chemischen, biologischen, nuklearen und sonstigen radioaktiven Stoffen beziehungsweise Waffen,
5. Einschleusung von Personen, Menschenhandel und illegale Migration,

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of Georgia,

hereinafter referred to as the “Contracting Parties”,

Mindful of the huge importance attached to international cooperation aimed at preventing and combating crime, particularly organized crime, terrorism, crime involving narcotic drugs and precursor substances, arms trafficking, and unlawful smuggling of persons;

Motivated by the desire to promote the friendly relations between the Federal Republic of Germany and Georgia;

Desiring to intensify cooperation in all areas of their respective competence and to support one another;

Convinced that thus they will contribute to the good relations between the two countries, which are on friendly terms;

Considering the universally recognized norms and principles of international law and those international treaties which the two states have ratified and which concern the scope of this Agreement,

Have agreed as follows:

Article 1

(1) The Contracting Parties shall cooperate through their competent authorities in accordance with their national law in combating organized crime, terrorism and other serious crimes.

(2) Cooperation shall cover in particular the following fields:

1. offences against life, body and health;
2. terrorism;
3. unlawful cultivation, production, extraction, processing, storage, import, export, and transit of or trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances, hereinafter referred to as “narcotic drugs”, as well as precursor substances;
4. unlawful manufacturing of, illicit trade in and smuggling of weapons, ammunition, explosives and chemical, biological, nuclear and other radioactive material and weapons;
5. smuggling of humans, human trafficking and illegal migration;

6. Erpressung,
7. Geldwäsche,
8. Herstellung, Besitz und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung oder Verfälschung oder Verwendung von ge- oder verfälschten unbaren Zahlungsmitteln oder Wertpapieren,
9. Herstellung falscher und Verfälschung amtlicher Dokumente und Urkunden,
10. Warenschmuggel,
11. Eigentumsdelikte,
12. Datennetzkriminalität,
13. Korruption,
14. Straftaten gegen das kulturelle Erbe.

(3) Die beiden Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch die andere Vertragspartei betreffen.

6. extortion;
7. money laundering;
8. production, possession or dissemination of counterfeit money, falsification, forgery or use of forged or falsified means of non-cash payment or securities;
9. forgery or falsification of official documents and certificates;
10. smuggling of goods;
11. property-related crimes;
12. cybercrime;
13. corruption;
14. cultural heritage-related crime.

(3) The two Contracting Parties shall cooperate particularly in cases involving the commission of criminal acts or preparations for such acts on the sovereign territory of one of the Contracting Parties and if there is evidence to suggest that these acts have the capacity to affect the other Contracting Party.

Artikel 2

(1) Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unmittelbar zwischen den nachfolgend genannten Stellen in deren Zuständigkeitsbereich.

Auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

1. Bundesministerium des Innern,
2. Bundesministerium der Finanzen,
3. Bundesministerium für Gesundheit,
4. Bundeskriminalamt,
5. Bundespolizeipräsidium,
6. Zollkriminalamt,
7. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Auf Seiten der Regierung von Georgien:

1. Ministerium für innere Angelegenheiten,
2. Ministerium der Finanzen.

(2) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden an, die dieses Abkommen durchführen.

Article 2

(1) For the purpose of implementing this Agreement, cooperation between the Contracting Parties shall take place directly between the agencies referred to below in their area of competence.

For the Government of the Federal Republic of Germany:

1. Federal Ministry of the Interior (Bundesministerium des Innern),
2. Federal Ministry of Finance (Bundesministerium der Finanzen),
3. Federal Ministry of Health (Bundesministerium für Gesundheit),
4. Federal Criminal Police Office (Bundeskriminalamt),
5. Federal Police Headquarters (Bundespolizeipräsidium),
6. Customs Criminological Office (Zollkriminalamt),
7. Federal Institute for Drugs and Medical Devices (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte);

For the Government of Georgia:

1. Ministry of Internal Affairs,
2. Ministry of Finance.

(2) The Contracting Parties shall notify each other through diplomatic channels of any changes in competences or designation of the public authorities implementing this Agreement.

Artikel 3

Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens werden die Vertragsparteien soweit wie möglich und im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts

1. Informationen über begangene oder geplante Straftaten, über Tätergruppen, deren Strukturen, Verbindungen und Methoden ihrer Tätigkeit austauschen, soweit dies für die Verhütung, Ermittlung und Aufklärung von Straftaten nach Artikel 1 Absatz 1 erforderlich ist,
2. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen einschließlich abgestimmter operativer Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Aufklärung von Straftaten durchführen,
3. gemeinsame Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Verkehrs mit Rauschgift und Vorläufersubstanzen durchführen,
4. bei Bedarf Verbindungsbeamte entsenden,

Article 3

For the purposes of implementing this Agreement, the Contracting Parties shall as far as possible and within the framework of their national law:

1. exchange information on criminal offences already committed or planned, on groups of perpetrators, their structures, links and methods of their activities, insofar as this is necessary to prevent, investigate and solve serious crimes pursuant to paragraph 1 of Article 1;
2. upon request and in compliance with the law of the requested Contracting Party, take all permissible measures including coordinated operational measures to prevent, investigate and solve crimes;
3. take joint measures to prevent the unlawful manufacturing of and trafficking in narcotic drugs and precursor substances;
4. deploy liaison officers as necessary;

5. einander Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen,
6. nach Möglichkeit Fachleute zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch entsenden, um sich über neueste kriminalistische Techniken, Geräte und Methoden auszutauschen,
7. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen,
8. Informationen über Gewinne, die durch Straftaten erzielt wurden, austauschen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau zu gewährleisten. In Anbetracht dessen, dass beide Vertragsparteien Reisedokumente verwenden, die internationalen Standards genügen, müssen sie ihre Reisedokumente hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlenen Mindestsicherheitsstandards für maschinenlesbare Reisedokumente überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen so kurzfristig wie möglich vornehmen. Außerdem werden sie die notwendigen technischen Entwicklungsarbeiten vorantreiben, um biometrische Merkmale in ihre jeweiligen Reisedokumente aufzunehmen, soweit nicht bereits geschehen. Die Vertragsparteien unterstützen die Standardisierungsbemühungen der ICAO unter Berücksichtigung der diesbezüglichen ICAO-Empfehlungen. Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Sicherheit von Reisedokumenten zusammen, unterrichten einander über die für ihre jeweiligen Reisedokumente getroffenen Maßnahmen und tauschen Muster von Reisedokumenten aus.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien führen zur Bewertung der Durchführung dieses Abkommens und der Zweckmäßigkeit seiner Ergänzung oder Änderung bei Bedarf Konsultationen durch.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Arbeitsgruppen einrichten, Expertentreffen durchführen und Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen.

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei kann die Erfüllung eines Ersuchens ganz oder teilweise verweigern oder sie von Bedingungen abhängig machen, wenn dieses Ersuchen ihre Souveränität, ihre Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen ihrerseits beeinträchtigen kann oder wenn es ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften widerspricht.

(2) Die Erfüllung eines Ersuchens kann auch verweigert werden, wenn die Handlung, derentwegen das Ersuchen erging, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei keine strafbare Handlung ist.

(3) Die ersuchende Vertragspartei wird über die Verweigerung, in der Regel unter Angabe der Gründe, schriftlich unterrichtet.

Artikel 7

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, im Rahmen dieses Abkommens durch die in Artikel 2 genannten Stellen der Vertragsparteien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig.

5. provide each other with samples of objects and substances obtained from or used in criminal offences or that could be used for such offences;
6. send experts for advanced training and exchange of experience, where possible, in order to exchange information about the latest forensic techniques, devices and methods;
7. exchange results of criminological and forensic research;
8. exchange information about proceeds from crimes.

Article 4

The Contracting Parties undertake to guarantee the highest level of protection of travel documents against forgery. Considering the fact that both Contracting Parties use travel documents meeting the international standards they must review them for compliance with the minimum security standards for machine-readable travel documents recommended by the International Civil Aviation Organization (ICAO), and, where necessary, adapt them as soon as possible. They shall also advance the necessary work on technical developments in order to incorporate biometric features into their travel documents, if they have not already done so. The Contracting Parties shall support ICAO's standardization efforts, taking into account the relevant ICAO recommendations. The Contracting Parties shall cooperate in the field of travel document security, inform one another about the measures taken with regard to their own travel documents and exchange travel document samples.

Article 5

(1) The Contracting Parties shall enter into consultations, if necessary, in order to evaluate the implementation of this Agreement and the expediency of any supplements or amendments.

(2) The competent authorities of the Contracting Parties may set up working groups, organize meetings between experts and conclude agreements on the implementation of this Agreement.

Article 6

(1) Each Contracting Party may refuse in full or in part to comply with a request or make it contingent on conditions if compliance with the request could affect its sovereignty, security, the public order or other important interests or if it is inconsistent with its national legal provisions.

(2) Compliance with a request may also be refused if the act on account of which the request was filed does not constitute an offence under the law of the requested Contracting Party.

(3) The requesting Contracting Party shall be notified of refusal in writing; as a rule, the reasons for refusal shall be stated.

Article 7

In compliance with the national law of each Contracting Party, personal data, hereinafter referred to as “data”, shall be communicated and used in the framework of this Agreement by the agencies of the Contracting Parties referred to in Article 2 in accordance with the following provisions:

1. The receiving agency of one Contracting Party shall, upon request, notify the communicating agency of the other Contracting Party as to how the data were used and of any results achieved.
2. The receiving agency shall use the data only for the purposes set forth in this Agreement and on the terms specified by the communicating agency.

3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

4. Einer betroffenen Person ist auf Antrag über die zu ihr vorhandenen Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Ihr Recht auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung der Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.

5. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aufgrund dieses Abkommens rechtswidrig geschädigt, ist die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Sie kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.

8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 8

Anfragen, Informationen und Dokumente, die nach Maßgabe dieses Abkommens eingehen, werden auf begründete Bitte der übermittelnden Stelle von der anderen Vertragspartei vertraulich behandelt.

Artikel 9

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt nach Möglichkeit in einer Sprache der empfangenden Vertragspartei. Ist dies nicht möglich, stellt die übermittelnde Vertragspartei sicher, dass eine englische Übersetzung angefertigt wird.

(2) Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 2 genannten zuständigen Stellen schriftlich direkt übermittelt. In dringenden Fällen können Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, sie müssen aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

(3) Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden, soweit die Vertragsparteien

3. The communicating agency shall ensure that the data to be communicated are accurate, and that the data communication is both necessary and appropriate for the specific purpose. In so doing, they shall respect the communication bans applicable under the relevant national law. The data shall not be communicated if the communicating agency has any grounds to assume that doing so could violate national law or harm the legitimate interests of the affected persons. If it is found that data have been communicated that are inaccurate or that should not have been communicated, the receiving agency shall be informed of this fact immediately. The receiving agency must correct or delete the data without delay.

4. Upon request, affected persons shall be provided with information about their data and about the intended use of such data. Their right to information shall be based on the national law of the Contracting Party on whose territory the request for information has been filed. The information may be refused if the interests of the person requesting the information are outweighed by the interests of the state in refusing to provide the information.

5. If anyone is harmed unlawfully as a result of data communication based on this Agreement, the receiving agency shall be obligated to compensate for such damage in accordance with its national law. The receiving agency may not claim, vis-à-vis the affected person, that the communicating agency caused the damage. If the receiving agency compensates for such damage caused by the use of improperly communicated data, the communicating agency shall reimburse the receiving agency for the total amount of compensation paid.

6. When communicating data, the communicating agency shall indicate any time limits for the retention of these data in accordance with its national law, after which time the data must be deleted. Irrespective of these time limits, the data communicated shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were communicated.

7. The communicating agency and the receiving agency shall ensure that a record of the communication and receipt of data is kept on file.

8. The communicating agency and the receiving agency shall ensure that the data communicated are effectively protected against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized disclosure.

Article 8

Inquiries, information and documents received under the terms of this Agreement shall be treated confidentially by the other Contracting Party if the communicating agency so requests, giving reasons for such request.

Article 9

(1) Cooperation under this Agreement shall, wherever possible, be conducted in a language of the receiving Contracting Party. If this is impossible, the communicating Contracting Party shall ensure that an English translation is prepared.

(2) Requests for information or for the implementation of measures under this Agreement shall be transmitted in writing directly via the competent agencies referred to in Article 2. In urgent cases, requests may also be made orally; however, oral requests must be confirmed in writing without delay.

(3) Expenses related to the implementation of this Agreement shall be assumed by the Contracting Party on whose territory the

nichts anderes vereinbart haben, von der Vertragspartei getragen, in deren Hoheitsgebiet sie entstanden sind.

costs were incurred, unless the Contracting Parties have agreed otherwise.

Artikel 10

Durch das Abkommen werden die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen und mehrseitigen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt. Das Abkommen stellt keine Grundlage für Ersuchen zur Übermittlung von Daten oder Informationen zum Zwecke der Verwertung als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten dar. Daten oder Informationen, die auf Grundlage dieses Abkommens übermittelt wurden, dürfen nicht für diese Zwecke ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und sonstigen in zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen zur Rechtshilfe in Strafsachen verwendet werden.

Article 10

This Agreement shall not affect the national regulations governing extradition, any other judicial assistance in criminal matters, administrative and judicial assistance in fiscal matters or any of the Contracting Parties' obligations arising from bilateral or multilateral agreements. This Agreement shall not serve as a basis for requesting the transmission of data or information for the purpose of using it as evidence in criminal proceedings. Data and information transmitted on the basis of this Agreement must not be used for such purposes without the prior written consent of the communicating Contracting Party in accordance with national law and other obligations arising from bilateral or multilateral agreements on mutual assistance in criminal matters.

Artikel 11

Das Abkommen kann durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden in einem Protokoll festgelegt und sind Teil dieses Abkommens. Sie treten gemäß Artikel 12 in Kraft.

Article 11

This Agreement may be amended or supplemented by a written agreement between the Contracting Parties to this effect. Amendments and supplements shall be laid down in a protocol and shall form part of this Agreement. They shall enter into force in accordance with Article 12.

Artikel 12

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Abkommen tritt nach Ablauf eines Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischen Wege schriftlich mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, wobei der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung maßgeblich ist.

(3) Jede der Vertragsparteien kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Article 12

(1) This Agreement shall be concluded for an unlimited period of time.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date on which the Contracting Parties notify each other in writing through diplomatic channels that the domestic requirements for entry into force have been fulfilled; the relevant date shall be the day on which the last notification was received.

(3) This Agreement may be terminated by either Contracting Party in writing through diplomatic channels. The termination shall take effect six months after the date on which the other Contracting Party received it.

Artikel 13

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Article 13

Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, shall be initiated by the Government of the Federal Republic of Germany immediately following its entry into force. The other Contracting Party shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat of the United Nations.

Geschehen zu Berlin am 9. Juli 2014 in zwei Urschriften in deutscher, georgischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung der Bestimmungen des Abkommens ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Berlin on 09.07.2014 in two originals in the German, Georgian and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the provisions of this Agreement the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Dr. Patricia Flor
Dr. Thomas de Maizière

Für die Regierung von Georgien
For the Government of Georgia

Aleksandre Tchikaidze

Denkschrift

Allgemeines

Die internationale Staatengemeinschaft hat der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus hohe Priorität eingeräumt. Die Tätergruppen weisen in diesem Bereich ausgeprägte internationale Verflechtungen auf. Die hiermit verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit der Staaten machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden auf zwischenstaatlicher Ebene noch intensiver zusammenarbeiten. Ein wirksames Mittel zur gemeinsamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung ist der Abschluss bilateraler Abkommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juli 2014 mit der Regierung von Georgien ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Georgien kommt aufgrund seiner geografischen Lage eine strategische Bedeutung für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu.

Mit diesem Abkommen sollen die Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit der beiden Staaten geschaffen werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

In Absatz 1 wird zunächst in allgemeiner Form der Gegenstand der durch das Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit festgelegt. Dabei wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erfolgt. Das Abkommen regelt die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung.

In Absatz 2 werden bestimmte Deliktsbereiche als Schwerpunkte der Zusammenarbeit hervorgehoben. Gleichzeitig wird durch das Wort „insbesondere“ klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Absatz 3 regelt, dass die Zusammenarbeit insbesondere dann erfolgen soll, wenn durch kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei auch die andere Vertragspartei betroffen ist.

Zu Artikel 2

In Absatz 1 erfolgt eine Aufzählung der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Stellen der Vertragsparteien. Die Vorgaben des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes sowie des § 3 Absatz 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes sind hierbei gewahrt.

Änderungen der Zuständigkeiten oder der Bezeichnungen der Behörden werden gemäß Absatz 2 auf diplomatischem Weg angezeigt.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel führt die Formen der Zusammenarbeit, wie zum Beispiel den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Forschungsergebnissen und die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen, auf.

Durch die Formulierung „bei Bedarf“ wird klargestellt, dass die Entsendung von Verbindungsbeamten nicht zwingend ist, sondern den Vertragsparteien die Möglichkeit offenstehen soll, die konkrete Entscheidung über diese Form der Zusammenarbeit unter anderem von den jeweiligen Kapazitäten sowie einer kriminalistischen Bewertung abhängig zu machen.

Zu Artikel 4

Gemäß diesem Artikel werden die Vertragsparteien verpflichtet, höchstes Niveau bei der Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente zu gewährleisten und die Reisedokumente an den Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen kurzfristig vorzunehmen.

Zu Artikel 5

Um eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zu ermöglichen, sieht Absatz 1 bei Bedarf Konsultationen zur Evaluierung der auf der Grundlage des Abkommens erreichten Zusammenarbeit und zur Prüfung etwaigen Änderungsbedarfs hinsichtlich des Abkommens vor.

Nach Absatz 2 können die zuständigen Behörden Arbeitsgruppen einrichten und Expertentreffen durchführen. Zudem können die Vertragsparteien technische Einzelheiten und Verfahren der Durchführung der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen in Vereinbarungen abschließen.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel gestattet es jeder Vertragspartei, die Erfüllung eines Ersuchens aus den in den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift genannten Gründen ganz oder teilweise zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen. Hierüber muss die ersuchende Vertragspartei nach Absatz 3, in der Regel unter Angabe von Gründen, schriftlich unterrichtet werden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten trifft Artikel 7 eine spezielle und abschließende Regelung.

Zu Artikel 7

In diesem Artikel werden für die Verwendung personenbezogener Daten, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der jeweils anderen Vertragspartei übermittelt werden, wechselseitige Verpflichtungen der Vertragsparteien begründet. Diese Verpflichtungen lassen das nationale (Datenschutz-)Recht unberührt; dieses haben die Vertragsparteien jeweils zu beachten. Eine Verwendung von Daten im Sinne von Artikel 8 liegt bei jeder Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten vor, die nicht Datenerhebung ist. Nummer 1 sieht einen Unterrichtungsanspruch der übermittelnden Stelle einer Vertragspartei über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse durch die empfangende Stelle der anderen Vertragspartei vor.

Nummer 2 ist eine Ausprägung des Zweckbindungsgrundsatzes. Personenbezogene Daten, die aufgrund des Abkommens der anderen Vertragspartei übermittelt wurden, dürfen von dieser nur zu den im Abkommen fest-

gelegten Zwecken und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle im Einzelfall stellt, verwendet werden.

Nummer 3 unterwirft die Übermittlung und Verwendung der Daten durch die Stellen der Vertragsparteien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verpflichtet zur Achtung auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie zur Berichtigung oder Löschung unrichtiger übermittelter Daten.

Nummer 4 regelt das Auskunftsrecht des Betroffenen.

Nummer 5 regelt einen Schadensersatzanspruch gegenüber der empfangenden Stelle bei rechtswidriger Schädigung im Zusammenhang mit Datenübermittlungen, der sich nach dem innerstaatlichen Recht richtet. Die empfangende Stelle kann sich allerdings gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Diese Regelung ist von Bedeutung, wenn das innerstaatliche Recht eine verschuldensunabhängige Haftung der empfangenden Stelle vorsieht, es dieser aber an eigenem Verschulden mangelt, da für sie etwa die Unrichtigkeit der empfangenden Daten nicht erkennbar war. Die übermittelnde Vertragspartei ist der empfangenden Vertragspartei zur Erstattung des Gesamtbetrags des geleisteten Ersatzes verpflichtet, wenn diese Schadensersatz wegen eines Schadens durch die Verwendung fehlerhaft übermittelter Daten zu leisten hat.

Die Nummern 6 bis 8 enthalten Regelungen zur Löschung, zur Protokollierung der Übermittlung und zur Sicherung der Daten.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Zusammenarbeit auf entsprechende Bitte der übermittelnden Stelle.

Zu Artikel 9

Absatz 1 sieht vor, dass die Zusammenarbeit nach Möglichkeit in einer Sprache der empfangenen Vertragspartei, sofern dies nicht möglich ist, in Englisch, erfolgt.

Absatz 2 legt fest, dass Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen grundsätzlich schriftlich ergehen. In dringenden Fällen können sie jedoch auch mündlich gestellt werden, wobei sie aber schriftlich zu bestätigen sind.

Absatz 3 regelt die Einzelheiten der Kostentragung durch die Vertragsparteien.

Zu Artikel 10

Satz 1 stellt klar, dass Fragen der Auslieferung, der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen und der Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen sowie sonstige, in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltene Verpflichtungen der Vertragsparteien unberührt bleiben. Nach Satz 3 dürfen Daten oder Informationen, die auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelt wurden, nicht ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden. Die Zustimmung richtet sich nach den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen, nach denen die Vertragsparteien Änderungen und Ergänzungen des Abkommens vornehmen können, sowie deren Inkrafttreten.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel enthält Regelungen zum Inkrafttreten, zur Geltungsdauer und zur Kündigung des Abkommens.

Zu Artikel 13

Nach diesem Artikel übernimmt es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Registrierung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen zu veranlassen. Die andere Vertragspartei wird von der erfolgten Registrierung unterrichtet.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333